



Marktgemeinde Michelbach

3074 Michelbach, Markt 7

Tel. 02744/8220 , FAX DW 20 email:gemeinde@michelbach.gv.at

homepage: michelbach.gv.at

UID-NR. ATU53113009

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Michelbach

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle einschließlich Kühlanlage

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, bei sonstigen Grabstellen bzw. Urnennischen beträgt für

- | | | |
|----------------|-------------------------------|-----------|
| a) Reihengrab | bis zu 2 Leichen bzw. 4 Urnen | €120,-- |
| b) Randgrab | bis zu 2 Leichen bzw. 4 Urnen | €180,-- |
| c) I. Reihe | bis zu 2 Leichen bzw. 4 Urnen | €250,-- |
| d) Kindergrab | bis zu 2 Leichen bzw. 2 Urnen | € 60,-- |
| e) Urnennische | bis zu 4 Urnen | €1.000,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Für sonstige Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem halben Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	einfach	€300,--
b) Erdgrabstellen	vertieft	€370,--
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab		€150,--
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische		€150,--
Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz a) bzw. b)		um € 480,--

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt für

Erdgrabstellen	einfach	€1.000,--
Erdgrabstellen	vertieft	€1.200,--

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen: 07.09.2018
abgenommen: 24.09.2018

Der Bürgermeister:

